



Gemeinderatsreglement

Gemeinde Guttet-Feschel

vom 4. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Zweck und Ziel.....	4
Gleichstellung.....	4
II. Prinzipien der Zusammenarbeit und der Gemeinderatstätigkeit.....	4
Allgemeine Prinzipien.....	4
Kollegialitätsprinzip und Sitzungsgeheimnis	5
Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen	5
Amtspflicht	5
Amtsgeheimnis.....	5
Ausstandspflicht	5
Gesamtführungsfunktion des Gemeinderats.....	6
III. Aufgaben Gemeindepräsident	6
Verantwortlichkeiten	6
Vertretung.....	6
IV. Aufgaben Gemeinderat	7
Verantwortlichkeitsbereich.....	7
Pflichten.....	7
Aufträge.....	8
V. Gemeinderatssitzungen.....	8
Einberufung.....	8
Traktandierung.....	8
Anträge.....	8
Beschlüsse	9
Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg	9
Aktenstudium	9
Quorum	9
Protokoll	9
Informationsaustausch.....	10
Öffentlichkeit der Beschlüsse.....	10

VI. Regelung der Betriebsabläufe	10
Post.....	10
Zahlungsverkehr	11
Finanzkompetenzen Mitglieder Gemeinderat	11
Finanzkompetenzen Gemeinderat / Urversammlung.....	11
Information an Medien	12
Information an Bevölkerung.....	12
VII. Entschädigungen und Spesen.....	12
Grundsatz	12
Pauschalentschädigungen	12
Spesen	12
Ausserordentliche Spesen	13
Vertretung / Delegationen / Vorträge in externe Organisationen.....	13
Höhe der Entschädigungen	13
VIII. Gemeinderatskommissionen	13
Grundsätze der Kommissionen	13
Aufgaben der Kommissionen	13
Ernennung	13
Reglemente	13
Entschädigung Kommission.....	14
IX. Schlussbestimmungen	14
Interner Charakter.....	14
Aufhebung früheren Rechts	14
Inkraftsetzung.....	14

Gemeinderatsreglement

Der Gemeinderat von Guttet-Feschel

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2, 17 Absatz 1 lit. a und Artikel 46 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Zweck und Ziel

Das vorliegende Reglement regelt die Zusammenarbeit im Gemeinderat, ordnet die gemeinderatsinternen Betriebsabläufe, die Entschädigung der Gemeinderäte sowie jene der Kommissionen.

Art. 1.2 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

II. Prinzipien der Zusammenarbeit und der Gemeinderatstätigkeit

Art 2.1 Allgemeine Prinzipien

Die Gemeinderatstätigkeit ist geprägt von Ehrlichkeit, gegenseitigem Vertrauen sowie Respekt und Achtung der gegenseitigen Persönlichkeit. Die Gemeinderäte suchen unter sich einen konfliktfreien und freundschaftlichen Umgang.

Der Gemeinderat verpflichtet sich zu rechtsstaatlichem und wirtschaftlich effizientem Verhalten, das sich am Allgemeinwohl orientiert und andere diesem Allgemeinwohl untergeordnete Interessen in den Hintergrund rückt. Er setzt Ziele und Prioritäten in seiner Amtstätigkeit fest, gibt sich eine lang- und mittelfristige Aktivitäts- und Finanzplanung sowie ein Kontrollsystem.

Art. 2.2 Kollegialitätsprinzip und Sitzungsgeheimnis

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde. Entscheide kommen nach dem Willen der Mehrheit zustande. In der Öffentlichkeit hat jedes Ratsmitglied die gefassten Entscheide zu vertreten. Es dürfen keine Minderheits- und Mehrheitsverhältnisse an die Öffentlichkeit getragen werden. Ein Ratsmitglied darf nur seine persönliche Meinung, nicht aber die der übrigen Ratsmitglieder preisgeben.

Art 2.3 Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen

Die Gemeinderatssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Aussenstehende können im Sinne einer Anhörung zur Behandlung eines bestimmten Geschäftes beigezogen werden. Beratung und Beschlussfassungen erfolgen nach einer solchen Anhörung nur im Kreise der Behörde.

Art 2.4 Amtspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderats haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Art 2.5 Amtsgeheimnis

Der Gemeinderat hat das Amtsgeheimnis zu wahren. Geheimnisse sind verwaltungsinterne Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Namentlich sind dies verwaltungsinterne Informationen, Protokolle, Akten und Daten. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses hat nach Art. 87 ff Gemeindegesetz und Art. 320 StGB eine Bestrafung zur Folge.

Art 2.6 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Gemeinderats begeben sich in den Ausstand, sofern sie

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben,
- b) mit einer Partei in gerader oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind,
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Sie müssen sich unaufgefordert in den Ausstand begeben und das Sitzungszimmer bis nach der Beschlussfassung verlassen. Sie können jedoch zur Erteilung von Auskünften herbeigerufen werden.

Art 2.7 Gesamtführungsfunktion des Gemeinderats

Dem Gemeinderat in corpore obliegt die Gesamtführung der Gemeindetätigkeit. In diesem Sinne haben die Gemeinderäte nicht nur in den ständigen Kommissionen ihres Zuständigkeitsbereichs Einsitz zu nehmen. Der Gesamtgemeinderat sorgt für die Einhaltung der Gemeinderatsbeschlüsse.

III. Aufgaben Gemeindepräsident

Art. 3.1 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten des Gemeindepräsidenten ergeben sich aus Art 43. des Gemeindegesetzes.

Der Präsident hat die ihm von Gesetzes wegen zugeteilten Befugnisse.

Er vertritt generell die Gemeinde und er übt das Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Bereiche der Gemeindeverwaltung aus.

Er ist namentlich in folgenden Fällen zuständig:

- a) er präsidiert den Gemeinderat und die Urversammlung;
- b) er ordnet den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats an;
- c) er bewirtschaftet die Post der Gemeinde;
- d) er überwacht die Redaktion und Führung des Protokolls;
- e) er wacht über die Vollziehung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und der Gemeindereglemente;
- f) er ist für die Ordnung in der Gemeinde besorgt;
- g) er nimmt die Petitionen und die Begehren entgegen, bestätigt deren Empfang und übermittelt sie anlässlich der ersten auf ihren Erhalt folgenden Sitzung dem zuständigen Organ;
- h) er trifft die durch die Umstände gebotenen dringlichen Massnahmen im Falle höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien usw.).

Art 3.2 Vertretung

Der Gemeinderat wird nach aussen durch den Präsidenten vertreten.

Im Falle von Verhinderung oder Ausstand wird der Präsident durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung oder Ausstand durch ein anderes vom Gemeinderat bezeichnetes Ratsmitglied vertreten.

Weigert sich der Gemeindepräsident, die Beschlüsse des Gemeinderats zu vollziehen, kann der Rat den Vizepräsidenten oder ein Ratsmitglied beauftragen, an Stelle des Präsidenten zu handeln.

In Verbänden, Organen, Kommissionen usw. oder für besondere Repräsentationspflichten kann ein Mitglied des Gemeinderats delegiert werden.

IV. Aufgaben Gemeinderat

Art. 4.1 Verantwortlichkeitsbereich

Jeder Gemeinderat erhält generelle Verantwortlichkeitsbereiche (Departemente), die möglichst klar abgegrenzt sind. Diese Verantwortlichkeitsbereiche dienen nur der Zuordnung von Aufgaben und Aufträgen, der Erstellung, Einhaltung und Kontrolle des Budgets sowie der Kontrolle von Rechnungen aus diesen Bereichen. Führungs- und Entscheidungskompetenz verbleiben beim Gesamtgemeinderat.

Der verantwortliche Gemeinderat übernimmt die Informationsbeschaffung sowie die Vorbereitung des Geschäftes zur Behandlung im Gemeinderat.

Jeder Gemeinderat hat die generellen Verantwortlichkeitsbereiche der anderen Ratsmitglieder oder Präsidenten ständiger Kommissionen zu respektieren und Personen, Anfragen und Probleme, welche nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, entsprechend an den verantwortlichen Gemeinderat zu verweisen. Er enthält sich jeder Einmischung.

Der Gemeindepräsident kann in nicht klar abgegrenzten, bzw. zugeordneten Zuständigkeitsbereichen Zuordnungen vornehmen.

Art. 4.2 Pflichten

Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, soweit als möglich an allen Sitzungen, Versammlungen und für die Gemeinde wichtigen weltlichen wie kirchlichen Anlässen teilzunehmen.

Im Verhinderungsfall informieren die Ratsmitglieder den Präsidenten möglichst frühzeitig.

Art 4.3 Aufträge

Die vom Gemeinderat oder Gemeindepräsidenten an das jeweilige Gemeinderatsmitglied erteilten Aufträge sind speditiv und auftragsgetreu zu erledigen. Die Erledigung der Aufträge ist dem jeweiligen Auftraggeber mitzuteilen.

V. Gemeinderatssitzungen

Art. 5.1 Einberufung

Die Gemeinderatssitzungen werden vom Gemeindepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 5 Tage vor der Sitzung um 18:00 Uhr.

Er setzt die Dauer der Sitzung und die Sitzungsdaten fest.

Ausserordentliche Sitzungen finden bei Bedarf statt. Der Präsident legt den Termin fest.

Art. 5.2 Traktandierung

Der Gemeindepräsident erstellt die Traktandenliste.

Die Gemeinderäte können hierzu ihre Vorschläge bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung via Verwaltungssoftware unterbreiten.

Jedes Geschäft muss klar formuliert und mit einer Zeitangabe versehen werden. Die dazu notwendigen Dokumente und Erläuterungen müssen vom jeweiligen Gemeinderat bei Eingabe des Traktandums eingereicht werden.

Für jedes Geschäft wird grundsätzlich angegeben, ob ein Entscheid bzw. ein Beschluss beantragt oder nur eine Information abgegeben wird.

Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Mitglieder sind anwesend und geben ihre Zustimmung. Dringlichkeitsfälle bleiben vorbehalten, wobei die anwesenden Ratsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss festlegen, ob Dringlichkeit vorliegt.

Art 5.3 Anträge

Bei Geschäften, die einen Entscheid oder einen Beschluss des Gemeinderats verlangen, erarbeitet der zuständige Gemeinderat mit der vorbereitenden Kommission eine kurze Erläuterung und einen Antrag mit Begründung.

Hat ein Antrag eine Ausgabe zur Folge, so sind der Betrag, die Budget-Kontonummer und der verfügbare Kreditsaldo anzugeben. Erweist sich ein

Kredit als ungenügend, so muss dem Gemeinderat ein Zusatzkredit beantragt werden. Kreditüberschreitungen ohne Zustimmung des Gemeinderats sind nicht zulässig.

Art. 5.4 **Beschlüsse**

Nur anwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen. Briefliche Teilnahme ist nicht möglich. Vorbehalten bleiben Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg.

Alle Beschlüsse und Ernennungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Gegenstand auf die Tagesordnung einer neuen Sitzung gesetzt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt, ausser bei Wahlen und Ernennungen, wo die Stimme des Gemeinderpräsidenten den Ausschlag gibt.

Art. 5.5 **Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg**

In Dringlichkeiten kann der Gemeindepräsident Beschlüsse des Gesamtgemeinderats auf dem Zirkulationsweg einholen, wobei für eine Annahme die schriftliche Zustimmung von mindestens 3 Ratsmitgliedern erforderlich ist.

Die auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse werden als solche ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 5.6 **Aktenstudium**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die traktandierten Sachgeschäfte vor der Sitzung sorgfältig zu studieren.

An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die zugestellten Anträge und Unterlagen zur Kenntnis genommen hat.

Art. 5.7 **Quorum**

Der Gemeinderat kann nur gültig beraten, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 5.8 **Protokoll**

Der Gemeindeschreiber führt über die Gemeinderatssitzungen ein Protokoll, das von ihm und dem Präsidenten unterzeichnet wird.

Das Protokoll ist am Folgetag zur Einsichtnahme auf der Verwaltungssoftware abgelegt. Es werden keine Protokolle abgegeben.

Die Protokolle sind vertraulich.

Zu Beginn der nachfolgenden Sitzung wird das Protokoll, ohne nochmaliges Verlesen, genehmigt. Die Genehmigung sowie allfällige vom Gesamtgemeinderat beschlossene Änderungen sind zu protokollieren.

Art. 5.9 Informationsaustausch

Pro Ressort gibt es ein Traktandum Informationsaustausch am Anfang jedes Traktandenblocks, bei dem der jeweilige Gemeinderat über laufende Geschäfte, bzw. Probleme aus seinen Zuständigkeitsbereichen den gesamten Gemeinderat in Kürze orientiert. Der Informationsaustausch sieht folgenden Ablauf vor:

- a) Beschlüsse oder zu genehmigende Entscheide
- b) Problempunkte und Sofortmassnahmen
- c) Fragen an den zuständigen Gemeinderat
- d) Fragen aus der Bevölkerung
- e) Erledigte Aufträge / Besprechung Pendenzenliste

Art. 5.10 Öffentlichkeit der Beschlüsse

Über wichtige Beschlüsse des Gemeinderats soll die Öffentlichkeit informiert werden.

Die Beschlüsse werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner Tragweite sind und keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzen.

Über die Veröffentlichung als Protokollsplitter bestimmt der Gemeinderat. Diese erfolgt durch den Gemeindepräsidenten.

VI. Regelung der Betriebsabläufe

Art. 6.1 Post

Die Bewirtschaftung der Post der Gemeinde obliegt dem Gemeindepräsidenten. Er hat dafür zu sorgen, dass

- a) die Post geöffnet wird und mit dem Eingangsstempel und dem entsprechenden Datum versehen wird.
- b) die entsprechenden Dokumente werden nach Möglichkeit direkt beantwortet. Bei längeren Bearbeitungsfristen erfolgt eine Eingangsbestätigung an den Absender.

- c) jegliche Briefpost wird digitalisiert und dem entsprechenden Gemeinderat zugeteilt. Diese Zuteilung sowie die Bearbeitungsfrist sind ebenfalls vor dem Einlesen auf dem Originaldokument zu versehen. (Aktivität in der Verwaltungssoftware)

Die Post, welche an den Gemeinderichter und den Gemeinde-Vize-Richter adressiert ist, wird von der Verwaltung weder geöffnet noch bearbeitet. Der zuständige Richter ist lediglich über den Eingang der erhaltenen Sendung zu informieren.

Art. 6.2 Zahlungsverkehr

Alle von der Gemeinde zu bezahlenden Rechnungen sind nach Zuständigkeitsbereich vom jeweiligen Gemeinderat zu visieren und dem Gemeindepräsidenten vorzulegen. Es werden keine Zahlungen geleistet, die diesem Grundsatz nicht entsprechen.

Art. 6.3 Finanzkompetenzen Mitglieder Gemeinderat

Aufträge, die den für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich üblichen, ausgabengebundenen Rahmen und/oder den Kostenvoranschlag übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats, bzw. des Gemeindepräsidenten.

Folgende Kompetenzen werden festgelegt:

- a) Gemeindepräsident Fr. 2'000.00
- b) Gemeinderat Fr. 1'000.00

Art. 6.4 Finanzkompetenzen Gemeinderat / Urversammlung

Das Gemeindegesetz regelt unter Art. 17 des GemG die unveräusserlichen Befugnisse. Im Rahmen dieses Gesetzesartikels müssen u.a. folgende Finanzkompetenzen von der Urversammlung beraten und beschlossen werden:

- a) jährliches Budget
- b) neue, nichtgebundene Ausgaben ab ca. Fr. 100'000.00
- c) neue jährlich wiederkehrende, jedoch nichtgebundene Ausgaben ab ca. Fr. 20'000.00
- d) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Vermietung von Gütern ab ca. Fr. 100'000.00

Die Ausgaben bis zu den oben genannten Grenzen liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

Art. 6.5 Information an Medien

Informationen an die Medien sind Sache des Gemeindepräsidenten. Er kann hierfür den verantwortlichen Gemeinderat beiziehen, bzw. diese Aufgabe an ihn delegieren.

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung monatlich bis vierteljährlich über die Beschlüsse und Aktivitäten in seinem Aufgabenbereich.

Art. 6.6 Information an Bevölkerung

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig und nach Bedarf über die Beschlüsse und Aktivitäten der Verwaltung. Die Information erfolgt über die ordentlichen Urversammlungen sowie die Veröffentlichung von Protokollsplittern gemäss Art. 5.10 dieses Reglements.

VII. Entschädigungen und Spesen

Art. 7.1 Grundsatz

Der Gemeinderat wird für seine Leistungen entschädigt.

Art. 7.2 Pauschalentschädigungen

Folgende Leistungen sind in der Pauschalentschädigung enthalten:

- Sitzungsgelder für die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbearbeitung folgender Sitzungen
 - Urversammlungen
 - Gemeinderatssitzungen
 - Kommissionssitzungen
- Vertretungen in den zuständigen interkommunalen, regionalen und überregionalen Gremien
- Personalführung
- Präsenz bei öffentlichen Dorfanlässen, kirchlichen Anlässen sowie Vereinsnänsen, Einweihungsfeiern, etc.
- Repräsentationsanlässe wie z.B. Apéros, Ansprachen, Besuche bei Jubilaren, etc.

Art. 7.3 Spesen

Folgende Leistungen sind in der pauschalen Spesenentschädigung enthalten:

- Telefonspesen
- Autospesen
- Benutzung von privater Büroinfrastruktur

- Art. 7.4** **Ausserordentliche Spesen**
Ausserordentliche Spesen für auswärtige Sitzungen, Tagungen oder Kurse, besondere Mandate usw. nach effektivem Aufwand und nach vorgängiger Genehmigung durch den Gemeindepräsidenten.
- Art. 7.5** **Vertretung / Delegationen / Vorträge in externe Organisationen**
Allfällige finanzielle Entschädigungen durch externe Organisationen, in denen ein Gemeinderatsmitglied die Gemeinde vertritt bzw. in die ein Gemeinderatsmitglied delegiert wird, kommen direkt dem jeweiligen Mitglied zu.
- Art. 7.6** **Höhe der Entschädigungen**
Die Höhe der Entschädigungen und Spesen werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt, in der Regel im Rahmen des Kostenvoranschlages, und im Anhang I zu diesem Reglement aufgelistet.

VIII. Gemeinderatskommissionen

- Art. 8.1** **Grundsätze der Kommissionen**
Der Gemeinderat setzt Kommissionen als eine besondere Behörde, die für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben geschaffen wird, ein. Zweck der Kommissionen ist es, den Gemeinderat zu entlasten oder Fachpersonen bzw. externe Vertreterinnen oder Vertreter für die Aufgabenerfüllung beizuziehen.
- Jede Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und trifft sich je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.
- Art. 8.2** **Aufgaben der Kommissionen**
Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen werden jeweils in Organisationskarten geregelt.
- Art. 8.3** **Ernennung**
Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des zuständigen Gemeinderats für die Dauer von 4 Jahren durch den Gemeinderat ernannt. Bei Vakanzen innerhalb der Amtsperiode bestimmt der Gemeinderat eine Ersatzperson für die Dauer bis Ende Legislaturperiode.
- Art. 8.4** **Reglemente**
Nach Bedarf kann eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Reglements beauftragt werden.

Art. 8.5 Entschädigung Kommission

Die Entschädigung für externe Kommissionmitglieder sind im Anhang II geregelt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 9.1 Interner Charakter

Das vorliegende Reglement hat lediglich internen, vorwiegend organisatorischen Charakter und wird der Urversammlung nicht zur Genehmigung unterbreitet.

Es kann vom Gemeinderat jederzeit ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 9.2 Aufhebung früheren Rechts

Frühere Bestimmungen, die diesem Reglement zuwiderlaufen, gelten als aufgehoben.

Art. 9.3 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen am 4. Januar 2021 durch den Gemeinderat von Guttet-Feschel.

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Präsident

Albertine Oggier
Schreiberin